

BVGer D-707/2022 vom 13. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-707_2022_d20220113

FR: TAF D-707/2022 du 13 janvier 2022

IT: TAF D-707/2022 del 13 gennaio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 13. Januar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-707/2022 Seite 5

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden ist, bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens allein die Fragen des Asyls und der verfügten Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Insofern der Beschwerdeführer im Sinne eines Eventualantrags die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz fordert, weil das SEM sein politisches Profil nicht richtig gewürdigt habe, vermischt er die inhaltliche Würdigung der Sache mit der Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers hat das SEM mehrere Elemente zu seinen Gunsten gewürdigt (etwa bezüglich der Glaubhaftigkeit der politischen und exilpolitischen Tätigkeiten). Er verkennt ebenso, dass das SEM die Glaubhaftigkeit seiner Fluchtvorbringen nicht grundsätzlich in Frage stellt. Das Gericht entscheidet in der Sache selbst (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

D-707/2022 Seite 6

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zur Glaubhaftmachung BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügung bezüglich der geltend gemachten Vorfluchtgründe im Wesentlichen fest, trotz gewisser Zweifel bezüglich des polizeilichen Vorgehens und der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen (unter anderem betreffend den Zeitpunkt der Untersuchungen/Befragungen) sei festzustellen, dass ihm anlässlich der Befragungen nie etwas zugestossen sei. Angesichts seines Verhaltens, er habe seine Adressänderungen jeweils den Behörden mitgeteilt, erscheine eine Furcht vor Verfolgung unbegründet. Die allgemeine Situation, die Schikanen und Ungerechtigkeiten von Angehörigen der kurdischen Bevölkerung, stelle noch keinen Asylgrund dar. Daran ändere auch die Verschlechterung der Menschenrechtssituation nach dem Staatsstreich vom Juli 2016 nichts. Weiter verfüge er über kein Profil, das die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen vermöge. Er sei kein HDP-Mitglied und habe keine wichtige Position innerhalb der HDP besetzt. Nebst dem nach seiner Ausreise eingeleiteten Verfahren bezüglich Facebook-Beiträgen sei auch kein weiteres Gerichtsverfahren hängig. Es sei nicht auszuschliessen, dass er tatsächlich für die HDP aktiv gewesen sei; dies alleine und der Umstand, dass sich die Behörden für seine Aktivitäten interessiert hätten, vermöge die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Es sei daher unwahrscheinlich, dass er aufgrund seiner Unterstützungstätigkeit der HDP, einer legalen Partei, bei einer Rückkehr in die Türkei verhaftet würde. Bezüglich einer möglichen Inhaftierung würden keine

konkreten und objektiven Anhaltspunkte hinsichtlich des Vorliegens eines ernsthaften Risikos bestehen, wobei er nicht in der Lage gewesen sei, alle Namen der 13 verhafteten Personen, die angeblich seine Freunde gewesen seien, zu nennen. Er habe auch den Grund der Verhaftung nur vage genannt.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtsmitteleingabe fest, mittels der eingereichten Beweismittel sei seine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen nachgewiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht. Seine

D-707/2022 Seite 7 Asylgründe seien in der Türkei entstanden und er sei aufgrund eines unerträglichen Druckes geflohen, weshalb er Anspruch auf Asyl habe. Es gehe aus der angefochtenen Verfügung nicht hervor, welches Mass an Details bezüglich der Razzia, von der ihm seine Mutter erzählt habe, zu erwarten gewesen wäre. Es sei nicht verständlich, was er habe anders machen sollen und was die Vorinstanz von ihm erwartet hätte, damit es die geltend gemachten Erlebnisse glaube. Das SEM anerkenne, dass es seit dem Militärputsch zu Reflexverfolgung von Anhängern der Gülen-Bewegung kommen würde. In der Türkei habe sich vieles grundlegend verändert, wobei die kurdische Bevölkerung Ziel von Repressalien sei. Aufgrund seines psychischen Zustands – eine Flucht stelle ein traumatisches Erlebnis dar – sei nachvollziehbar, dass er teilweise auf beharrliche Fragen des Fachspezialisten keine ausführlichen Angaben gemacht habe.

E. 7.1

Vorab ist festzuhalten, dass das Gericht die Glaubhaftigkeit der (niederschweligen) HDP-Unterstützung des Beschwerdeführers – wie bereits das SEM – grundsätzlich nicht in Frage stellt. Auch erscheinen mit Blick auf die allgemeine Menschenrechtssituation vor Ort die vorgebrachten Schikannen, Belästigungen und Verhöre glaubhaft. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob die Vorbringen des Beschwerdeführers asylrelevant sind.

E. 7.2

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein, und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.). Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden – Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57

D-707/2022 Seite 8 E. 2.5 und 2010/44 E. 3). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schwelle zur Annahme begründeter Furcht bei Personen, die in der Vergangenheit bereits

Opfer von Verfolgungen geworden waren, herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2).

E. 7.3

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass sich die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers als nicht flüchtlings- rechtlich relevant erweist. Vorliegend fehlt es an der erforderlichen Intensi- tät sowie einer objektiv begründeten Furcht vor Verfolgung. Die diesbezüg- liche Einschätzung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ist zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Erwägun- gen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden.

E. 7.4

Zunächst ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass die kurzzeitigen Be- fragungen und Behelligungen des Beschwerdeführers durch die Behörden aufgrund seiner HDP-Tätigkeiten für ihn belastend gewesen sein müssen. Die Befragungen dauerten jedoch lediglich 30 Minuten bis zu einer Stunde (vgl. Anhörung D50) und einmal bis zu vier Stunden (vgl. EA D16) und wa- ren offenbar nicht mit Misshandlungen verbunden. Aufgrund dieser Behel- ligungen kann nicht auf Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Frei- heit geschlossen werden. Dies wird letztlich dadurch bestätigt, dass er die Behörden jedes Mal über seinen Wohnsitzwechsel und seine neue Ad- resse informiert hat (vgl. Anhörung D72-73). Auch ist vorliegend nicht von einer derart unerträglichen psychischen Belastung auszugehen, die ihm ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht oder in unzumutbarer Weise erschwert hätte, und der er sich nur durch Flucht ins Ausland hätte entzie- hen können (vgl. BVGE 2010/28 E. 3.3.1.1 m.w.H.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2010 Nr. 17 E. 11).

E. 7.5

Die Verhaftungen von 13 Parteikollegen und Freunden vermögen keine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Obschon der Entschluss zur Ausreise des Beschwer- deführers mit Blick auf seine Erlebnisse, insbesondere den Umstand, dass sein Vater bereits des kurdischen Widerstands bezichtigt und an den Fol- gen von staatlicher Folter gestorben ist, subjektiv betrachtet nachvollzieh- bar ist, spricht aus objektiver Sicht aktuell nichts dafür, dass die türkischen Behörden ihm ein menschenwürdiges Leben in seiner Heimat verunmögli- chen würden. Aufgrund seines politischen Engagements als einfacher HDP-Unterstützer ist er auch nicht in erhöhter Weise exponiert, sodass in diesem Zusammenhang nicht von einer objektiv begründeten Furcht vor

D-707/2022 Seite 9 asylrelevanter Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise auszugehen ist (vgl. ähnlich gelagertes Urteil des BVGer D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 7.1). Gemäss seinen eigenen Angaben besteht auch kein eigenes Dos- sier bezüglich seiner HDP-Tätigkeit (vgl. EA D5). Diese Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der neusten Lageentwicklung in der Türkei – insbesondere dem derzeit vor dem Verfassungsgericht hängigen Verbots- verfahren gegen die HDP (vgl. dazu Freedom House, Freedom in the World 2022: Turkey, <<https://freedomhouse.org/country/turkey/freedom- world/2022>>, abgerufen am 12.10.2022) – zu bestätigen. Zur Suche der Behörden bei seiner Familie ist zu bemerken, dass diese wohl im Zusam- menhang mit dem eröffneten Verfahren betreffend Facebook-Beitrag vom (...) in Verbindung steht. Ausserdem konnte er in den letzten Jahren unbe- helligt seinem Beruf als Taxifahrer nachgehen. Zum Zeitpunkt der Ausreise ist auch

nicht von einer behördlichen Registrierung auszugehen, zumal er mit seinem eigenen Pass legal ausgereist ist.

E. 7.6

Schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, er sei als Angehöriger der kurdischen Ethnie Schikanen durch die Polizeibehörden ausgesetzt. In Übereinstimmung mit dem SEM stellt das Gericht fest, dass sich die Menschenrechtslage in der Türkei in den vergangenen Jahren zwar verschlechtert hat und Teile der kurdischen Bevölkerung Schikanen und Belästigungen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt sind. Gemäss gefestigter Praxis führen jedoch allgemein die kurdische Bevölkerung betreffende Nachteile nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, zumal die strengen Anforderungen der Rechtsprechung für die Annahme einer Kollektivverfolgung nicht erfüllt sind (vgl. Urteil des BVGer D-1169/2022 vom 3. August 2022 E. 5.3.3). Die dargelegten Schwierigkeiten mit den Behörden gehen somit in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können und sind somit nicht asylrelevant (vgl. Urteil des BVGer E-2462/2022 vom 13. Juni 2022 E. 5.2).

E. 7.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

D-707/2022 Seite 10 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, der Beschwerdeführer sei zum heutigen Zeitpunkt nicht gefährdet. Indessen wurde der Gefährdung aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten durch die Vorinstanz mit der Anerkennung als Flüchtling und der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 15. März 2022 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung gibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-707/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.